

52 Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

§ 11 Absatz 8 GwG

(1) In Strafsachen, zu denen eine Meldung nach § 11 Absatz 1 oder § 14 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Geldwäschegesetz ermittelt wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt

– Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –

65173 Wiesbaden

zu richten.